

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Erweiterung Gewerbebetrieb Firma Feldbauer Mitterkreith

Stadt Roding / Landkreis Cham



Auftraggeber: Stadt Roding - Bauverwaltung  
Schulstraße 15  
D-93426 Roding

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: Mai 2022 - November 2025

## **1. Durchgeführte Begehungen:**

21.05.22, 11.06.22, 14.07.22

## **2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Artvorkommen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten durchgeführt. Daneben fanden drei Begehungen zwischen Mitte Mai und Mitte Juli zur Erfassung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen, der floristischen Ausstattung, vorkommender Brutvogelarten und der Zauneidechse statt.

## **3. Vorhabensbeschreibung**

Für den bestehenden gewerblichen Betrieb der Firma Feldbauer in der Johann-Ettl-Straße 7 (Baufirma, Zimmerei) in Mitterkreith (Stadt Roding) sollen ortsnahe gewerbliche Erweiterungsflächen geschaffen werden. Auf diesen sollen vordringlich Lagerflächen errichtet werden, jedoch sind auch bauliche Erweiterungen (Gebäude) zulässig. Die Flächengröße beträgt ca. 3 Hektar. Aktuell befinden sich im Gebiet eine Ackerfläche (Südteil), eine Wiese im Mittelteil und kleiner Brachestreifen im Nordteil. Ein bestehender Feuchtbereich im Norden der Fläche wurde aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten aus der Planung genommen (siehe Abb. 1).

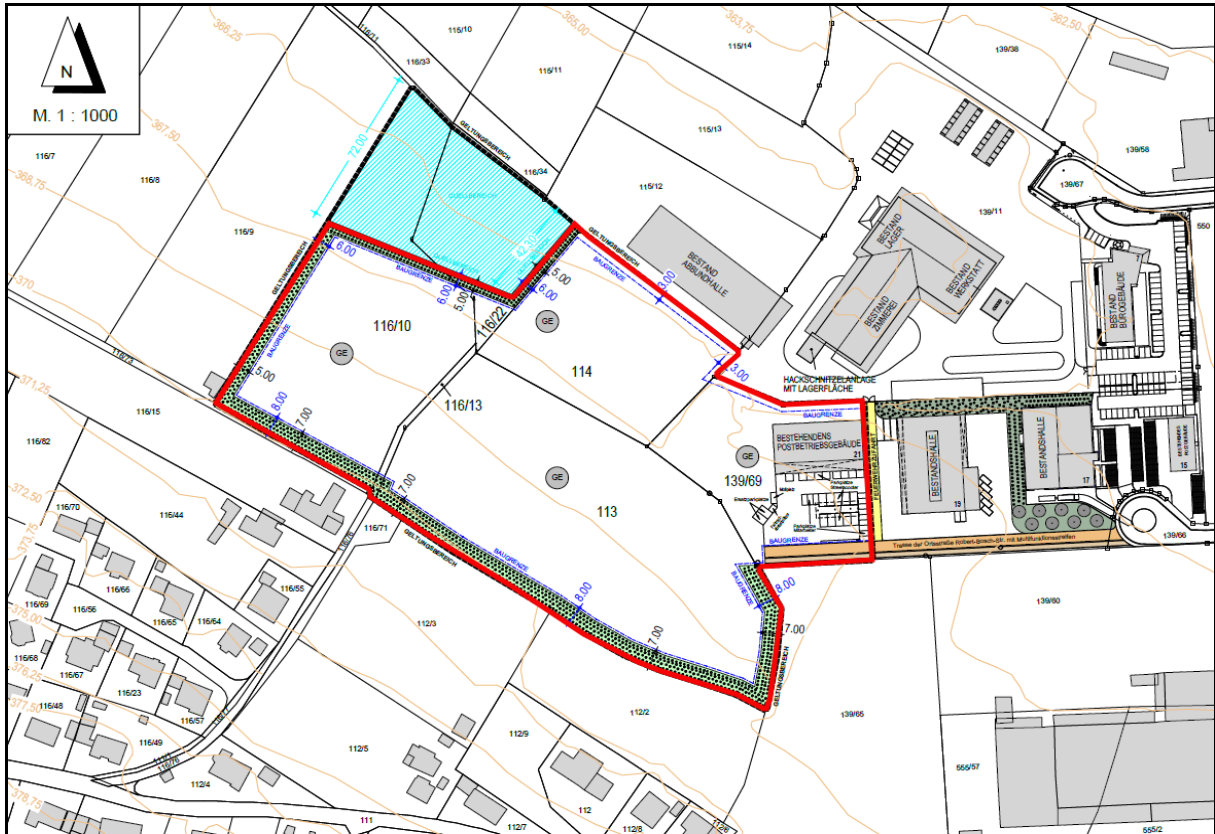


Abbildung 1: Geltungsbereich für das geplante Erweiterungsgebiet der Firma Feldbauer

## 4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

### 4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt. Das zu überbauende Gelände ist für Fledermäuse nur als Jagdhabitat geeignet. Potentielle Quartiermöglichkeiten sind in den Wiesenflächen nicht vorhanden, ebenso wenig in dem Gehölzsaum, der das derzeitige Betriebsgelände umgibt. Die Bäume und Sträucher weisen noch keine entsprechenden Strukturen an Höhlen und Spalten auf. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch den Verlust des Jagdhabitats nicht prognostiziert werden, da im Umfeld noch weitläufige Wiesenbereiche, Wälder und Teichgebiete vorhanden sind.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze, Wolf) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Nachweise der Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommt, konnten im Wirkraum nicht festgestellt werden. Die Acker- und Wiesenflächen werden intensiv genutzt und sind als Lebensraum nicht geeignet. Die betroffene wechselfeuchte Brachfläche, welche sehr kleinflächig vom Vorhaben betroffen ist, ist zu dicht mit Gräsern und Hochstauden bewachsen, damit sie als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet wäre. Somit kann ein Vorkommen der Art im Wirkraum ausgeschlossen werden. Für Amphibien finden sich im Gebiet keine geeigneten Laichgewässer.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Schlingnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammmolch*) können ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwollafter*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Bebauungsgebiet ausgeschlossen werden. Weiter nordöstlich finden sich Vorkommen der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Glaucopsyche nausithous* und *Glaucopsyche teleius* (siehe Abb. 2), welche beide in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden. Nachweise hierzu gelangen bei der Begehung am 14.07.22. Die geplante Bebauung hat keinen unmittelbaren Einfluss auf dieses Vorkommen, welches über hundert Meter entfernt liegt (siehe Abb. 2). Da die beiden Bläulingsarten und ganz besonders der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf ein ausreichendes Wasserregime angewiesen sind, wurden bezüglich einer möglichen Grundwasserveränderung Untersuchungen durch das Büro Anders & Raum - Sachverständigenbüro für Grundwasser – durchgeführt, welche zusammenfassend nachfolgende Ergebnisse mit sich brachten:

*Zitat: „Der Quellbereich wird in dieser Planung nicht mehr beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und abstromig liegende Biotopflächen durch tiefere Eingriffe während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und werden als geringfügig erachtet“.*

*„Die Beeinträchtigungen durch eine eventuelle Ableitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation würde aufgrund der gegebenen Grundstücksgröße und des Versiegelungsgrads als relativ geringfügig eingeschätzt. Es wird jedoch vorzugsweise eine Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort empfohlen“.*

Somit dürften erhebliche Beeinträchtigungen aus besagtem Grund für diese beiden Arten nicht mehr gegeben sein. Da die beiden Arten daneben auch auf eine entsprechend extensive Bewirtschaftung angewiesen sind, wäre es wünschenswert, wenn das gesamte Feuchtgebietsareal nördlich und westlich der bestehenden Gewerbegebiete in umfassendes Konzept zur Pflege und Erhaltung und zur Wiederherstellung der dortigen Habitate eingebunden werden würde.

Es wird weiterhin empfohlen, dass der aktuelle Zustand der Populationen im Jahr 2026 überprüft wird, da die beiden Bläulingsarten in ganz Bayern in den Jahren 2023 und 2024 starke Bestandseinbrüche insb. wegen ungünstiger klimatischer Verhältnisse (Wärme, Trockenheit) verzeichneten. Zudem müssen die Rahmenbedingungen für eine Fortpflanzung gegeben sein, welche einen ungestörten Entwicklungszyklus der Raupen bedingen. Eine Flächenmahd zwischen Mitte/Ende Juni und Ende August ist ungünstig, auf derartigen Standorten kann zumeist keine Fortpflanzung mehr erfolgen. Somit ist das Vorkommen der beiden Bläulingsarten unabhängig vom geplanten Bauvorhaben stark bedroht. Das gesamte Feuchtgebiet würde sich hervorragend für Aufwertungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen eignen, an dem auch ortsansässige Firmen beteiligt werden könnten.



Abbildung 2: Fluggebiet der beiden Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Jahr 2022 (rot umrandet)

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

**4.6. Käfer:**

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

#### Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

#### Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden zwei Begehungen im Mai und im Juni 2022 durchgeführt. Angrenzend brütende oder rastende Arten wurden ebenfalls miterfasst.

Folgende Vogelarten konnten bei den Begehungen nachgewiesen werden.

| Art                                       | RL<br>By | RL<br>D | BG | VS | Bemerkungen zu<br>Artvorkommen | Betroffenheit |
|---|----------|---------|----|----|--------------------------------|---------------|
| <b><i>Aves (Vögel)</i></b>                |          |         |    |    |                                |               |
| <i>Carduelis carduelis</i><br>(Stieglitz) | V        |         | b  |    | Nahrungsgast                   | nein          |
| <i>Carduelis chloris</i><br>(Grünfink)    |          |         | b  |    | 1 sing. Ex.                    | nein          |
| <i>Corvus corone</i><br>(Rabenkrähe)      |          |         | b  |    | Nahrungsgast                   | nein          |
| <i>Columba palumbus</i><br>(Ringeltaube)  |          |         | b  |    | 1 Brutpaar                     | nein          |
| <i>Emberiza citronella</i><br>(Goldammer) |          |         | b  |    | 1 BP in Gehölzen               | nein          |

| Art   | RL<br>By | RL<br>D | BG | VS | Bemerkungen zu<br>Artvorkommen  | Betroffenheit |
|---|----------|---------|----|----|---|---------------|
| <u>Erithacus rubecula</u><br>(Rotkehlchen)      |          |         | b  |    | 1 BP in Gehölzen  | nein          |
| <u>Falco tinnunculus</u><br>(Turmfalke)         |          |         | s  |    | Nahrungsgast  | nein          |
| <u>Fringilla coelebs</u><br>(Buchfink)          |          |         | b  |    | 1 sing. Ex. im<br>Gehölzbereich   | nein          |
| <u>Motacilla alba</u><br>(Bachstelze)           |          |         | b  |    | Nahrungsgast  | nein          |
| <u>Passer montanus</u><br>(Feldsperling)        | V        | V       | b  |    | Möglicher Brutvogel in<br>Gebäuden im Umfeld,<br>ansonsten Nahrungsgast | nein          |
| <u>Parus major</u><br>(Kohlmeise)               |          |         | b  |    | Nahrungsgast  | nein          |
| <u>Phoenicurus ochruros</u><br>(Hausrotschwanz) |          |         | b  |    | 1 sing. Ex. im<br>Gebäudebereich  | nein          |
| <u>Phylloscopus collybita</u><br>(Zilpzalp)     |          |         | b  |    | 1 sing. Ex. im<br>Gehölzbereich   | nein          |
| <u>Pica pica</u><br>(Elster)                    |          |         | b  |    | 1 BP in Gehölzen  | nein          |
| <u>Sylvia atricapilla</u><br>(Mönchsgrasmücke)  |          |         | b  |    | 1 sing. Ex. im<br>Gehölzbereich   | nein          |
| <u>Turdus merula</u><br>(Amsel)                 |          |         | b  |    | Brutvogel im<br>Gehölzbereich   | nein          |

Auf dem Gelände sowie im unmittelbaren Umfeld konnten keine bedeutenden Brutvogelvorkommen nachgewiesen werden. Es handelt sich ausschließlich um weit verbreitete und häufige Arten, deren lokale Population nicht bedroht ist. Somit können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Acker- oder wiesenbrütende Vogelarten, wie Feldlerche, Rebhuhn oder Baumpieper fehlen in diesem Bereich.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Gehölzrodungen dürfen nicht während der Vogelbrutzeit vom 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden. Rodung müssen außerhalb dieser Zeit vorgenommen werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

## 5. Fazit

Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets für die Firma Feldbauer sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. europäische Brutvogelarten zu erwarten. Lediglich bei den Brutvogelarten ist bei Gehölzrodungen auf die Vogelbrutzeit zu achten (siehe Punkt 4.9). Die Feuchtgebiete im Anschluss würden sich hervorragend für die Entwicklung und Wiederherstellung von Streuwiesen, Seigen und sonstigen Feuchtlebensräumen eignen. Hier sollte ein entsprechendes Pflege- und Entwicklungskonzept erstellt werden, an deren Umsetzung sich z.B. auch ortsansässige Firmen beteiligen könnten.

## Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## BNatSchG:

|     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| B 1 | Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme                       | § 44 Abs. 1 Nr. 1 |
| B 2 | Verletzten/Töten von Tieren durch Kollision                                   |                   |
| B 3 | Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren                       |                   |
| B 4 | Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren |                   |
| B 5 | Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten           | § 44 Abs. 1 Nr. 3 |
| B 6 | Beschädigen/Vernichten von Pflanzen   | § 44 Abs. 1 Nr. 2 |
| B 7 | Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten                                      | § 44 Abs. 1 Nr. 4 |

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

## FFH-Richtlinie:

|     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| F 1 | Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme  | Art. 12 Abs. 1 a |
| F 2 | Tötung von Tieren durch Kollision   |                  |
| F 3 | Zerstörung von Eiern  | Art. 12 Abs. 1 c |
| F 4 | Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten                                      | Art. 12 Abs. 1 d |
| F 5 | Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | Art. 12 Abs. 1 b |
| F 6 | Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)  | Art. 13 Abs. 1 a |

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

|     |  |          |
|-----|--|----------|
| V 1 | Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme  | Art. 5 a |
| V 2 | Töten von Vögeln durch Kollision   |          |
| V 3 | Zerstörung von Eiern   | Art. 5 b |
| V 4 | Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern   | Art. 5 b |
| V 5 | Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie | Art. 5 d |

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 28.11.2025

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de